S 197 AS 1455/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bürgergeld – Kosten der Unterkunft und Heizung – Angemessenheit Mietschulden – Karenzzeit – einstweilige Anordnung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB II § 22 Abs. 1 SGB II § 22 Abs. 8

1. Instanz

Aktenzeichen	S 197 AS 1455/23 ER
Datum	11.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 512/23 B ER
Datum	19.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11.Â MaiÂ 2023 geÃ¤ndert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Mietschulden des Antragstellers in HÃ¶he von 9.681,83Â â¬ als Darlehen zu Ã¼bernehmen. Die Verpflichtung des Antragsgegners ergeht mit der Auflage, dass die Geldleistungen zur Schuldentilgung und auch die laufenden Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung direkt an die Vermieterin W F Ã¼berwiesen werden.

Die weitergehende Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsgegner trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers in beiden Instanzen.

Der Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist im Hilfsantrag begrÃ¼ndet. Der Antragsteller kann vom Antragsgegner ein Darlehen zur Deckung der aufgelaufenen RÃ¼ckstÃ¤nde auf Miete, Heiz- und Nebenkosten beanspruchen. Eine Ãbernahme als Zuschuss, wie im Hauptantrag begehrt, scheidet schon deshalb aus, weil Â§Â 22 Abs.Â 8 SatzÂ 4 Sozialgesetzbuch âÂ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, BÃ¼rgergeldÂ â (SGBÂ II) regelt, dass Geldleistungen zur Mietschuldentilgung als Darlehen erbracht werden sollen. Ein fÃ¼r eine ZuschussgewÃ¤hrung erforderlicher atypischer Fall, also eine signifikant vom (typischen) Regelfall abweichende Fallgestaltung (vgl Bundessozialgericht , Urteil vom 18.Â NovemberÂ 2014 âÂ BÂ 4Â ASÂ 3/14Â R = SozR 4-4200 Â§Â 22 NrÂ 80 â RnÂ 18 mwN), liegt ersichtlich nicht vor. Die Beschwerde war daher insoweit zurÃ¼ckzuweisen.

Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers ist gegeben. Er ergibt sich aus Â§Â 22 Abs.Â 8 SGBÂ II. Danach gilt: Sofern BÃ¼rgergeld fÃ¼r den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung erbracht wird, kÃ¶nnen auch Schulden Ã¼bernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen Ã¼bernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. VermÃ¶gen nachÂ Â§Â 12 AbsatzÂ 2 SatzÂ 1Â und AbsatzÂ 4 SatzÂ 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Bei den streitgegenstÃ¤ndlichen Verbindlichkeiten des Antragstellers handelt es sich um Mietschulden. Der Antragsgegner hat Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) in zutreffender HÃ¶he bewilligt. Die RÃ¼ckstÃ¤nde wurden allein durch die (teilweise) Nichtzahlung der dem Vermieter geschuldeten Miete und der AbschlÃ¤ge auf Heiz- und Nebenkosten fÃ¼r die von dem Antragsteller genutzte Wohnung verursacht. Der Antragsgegner hat bei dem Antragsteller stets die mietvertraglich geschuldete Gesamtmiete von mtl 683,18Â â¬ berÃ¼cksichtigt und die Leistungen ab 1.Â JanuarÂ 2023 âÂ fÃ¼r die Zeit bis JuniÂ 2023 unter Anrechnung von Einkommen des Antragstellers aus Arbeitslosengeld und ab JuliÂ 2023 in voller HÃ¶heÂ â an den Vermieter ausgezahlt. Die an die Vermieterin zu leistende Nachzahlung wegen aufgelaufener Nichtzahlung des geschuldeten Mietzinses ist daher nicht durch eine Minderleistung des Antragsgegners verursacht worden. Handelt es sich bei den von dem Antragsteller verfolgten Geldleistungen somit âÂ wie hierÂ â nicht um Minderleistungen des Antragsgegners, sondern um Schulden, richtet sich deren Ãbernahme nach Â§Â 22 Abs.Â 8 SGBÂ II.

Â§Â 22 Abs.Â 8 SatzÂ 1 SGBÂ II schÃ¼tzt nach seinem Wortlaut die Wohnung dann, wenn ihr Erhalt durch die Ãbernahme von Schulden gerechtfertigt ist. GrundsÃ¤tzlich ist fÃ¼r eine Ãbernahme der Schulden zu fordern, dass die laufenden KdUH abstrakt angemessen iS des Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II sind. Der mit der Ãbernahme der Schulden bezweckte langfristige Erhalt einer Wohnung

erscheint nÃ¤mlich nur dann gerechtfertigt, wenn die (kÃ¼nftigen) laufenden Kosten dem entsprechen, was innerhalb des nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ II in Bezug zu nehmenden Vergleichsraumes von dem TrÃ¤ger der Grundsicherung zu Ã¼bernehmen ist. Drohende Wohnungslosigkeit, die einen Anspruch auf Ãbernahme von Schulden nach Â§Â 22 Abs.Â 8 SatzÂ 2 SGBÂ II auslÃ¶st, bedeutet grundsÃ¤tzlich den drohenden Verlust der bewohnten, kostenangemessenen Wohnung bei fehlender MÃ¶glichkeit, ebenfalls angemessenen Ersatzwohnraum zu erhalten. Eine den Angemessenheitskriterien entsprechende Wohnung muss dabei konkret fÃ¼r den HilfebedÃ¼rftigen anmietbar sein (vgl zum Ganzen: BSG, Urteil vom 17.Â JuniÂ 2010 â€Â BÂ 14Â ASÂ 58/09Â R = SozR 4-4200 Â§Â 22 NrÂ 41).

Liegt â€Â wie hier nach Auffassung des SenatsÂ â€ ein behÃ¶rdliches schlÃ¼ssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft nicht vor und ist auch der Senat selbst nicht imstande, abstrakte Angemessenheitswerte unter Wahrung der in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufgestellten Anforderungen festzulegen, so sind mangels eines in rechtlich zulÃ¤ssiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10Â % (vgl zB BSG, Urteil vom 20.Â AugustÂ 2009 â€Â BÂ 14Â AS 65/08 R = SozR 4-4200 Â§Â 22 NrÂ 26 â€ RnÂ 21;Â BSG, Urteil vom 30.Â JanuarÂ 2019 â€Â BÂ 14Â ASÂ 24/18Â R = SozR 4-4200 Â§Â 22 Nr.Â 101 â€ RnÂ 30). Dadurch soll den Gegebenheiten des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemÃ¤Ã gesetzgeberischer Entscheidung â€Â wenn auch fÃ¼r einen anderen PersonenkreisÂ â€ durch eine â€Angemessenheitsobergrenzeâ€ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert. Zwar Ã¼berschreitet der Bruttokaltmietzins des Antragstellers iHv mtl 618,13Â â¬ selbst die Angemessenheitsgrenze des Â§Â 12 Abs.Â 1 WoGG iVm AnlageÂ 1 zzgl eines Sicherheitszuschlags von 10 % (478,- â¬ zzgl 10Â = 525,80) auch bei BerÃ¼cksichtigung der Klimakomponente des Â§Â 12 Abs.Â 7 WoGG (19,20Â â¬) deutlich.

Allerdings ist im vorliegenden Einzelfall zu beachten, dass der Antragsgegner bislang die tatsÃ¤chlichen unangemessenen KdUH in voller HÃ¶he auch nach dem Auszug des Sohnes und der Freundin Ã¼bernimmt (vgl Bewilligungsbescheid vom 4.Â AprilÂ 2023), und zwar im Hinblick auf die in Â§Â 22 Abs.Â 1 SÃ¤tzeÂ 2 und 3 SGBÂ II geregelte Karenzzeit bis einschlieÃlich DezemberÂ 2023 (sh Bescheid vom 4.Â AprilÂ 2023; vgl auch interne AngemessenheitsprÃ¼fung nach dem Auszug des Sohnes vom 22.Â SeptemberÂ 2020: â€Miete angemessenâ€). Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31.Â DezemberÂ 2022 bleiben bei der Karenzzeit nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ II unberÃ¼cksichtigt (Â§Â 65 Abs.Â 3 SGBÂ II), so dass diese auch fÃ¼r HilfebedÃ¼rftige gilt, die â€Â wie der AntragstellerÂ â€ schon einmal in der Vergangenheit vor dem 1.Â JanuarÂ 2023 SGBÂ II-Leistungen bezogen haben.

Die seit 1.Â JanuarÂ 2023 geregelte (letztlich auf Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 23.Â NovemberÂ 2022 auf ein Jahr verkÃ¼rzte)

Karenzzeit soll dem HilfebedÃ¼rftigen ermÃ¶glichen, sich auf die Arbeitssuche zu konzentrieren, statt zeitgleich mit dem Leistungsbezug eine neue Wohnung suchen zu mÃ¼ssen. Zugleich soll sie als Anreiz dienen, die HilfebedÃ¼rftigkeit innerhalb des Karenzzeitraums zu Ã¼berwinden, und der Rechtssicherheit dienen, weil die Beurteilung der Angemessenheit der KdUH â€in der Praxis noch immer mit nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit behaftetâ€ ist (vgl BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum BÃ¼rgergeld-Gesetz BT-Drucks 20/3873 S 3, 51, 89).

Hier ist Folgendes zu berÃ¼cksichtigen: Der Antragsgegner hatte in den zurÃ¼ckliegenden BewilligungszeitrÃ¤umen zu keiner Zeit auf die Unangemessenheit der KdUH hingewiesen, auch nicht nach dem Auszug des Sohnes des Antragstellers im FebruarÂ 2019 und dem der Freundin H M. Ein Kostensenkungsverfahren nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 7 SGBÂ II ist bislang nicht eingeleitet worden. Schuldet der Antragsgegner danach aber fÃ¼r einen letztlich nicht absehbaren Zeitraum auch weiterhin Leistungen fÃ¼r unangemessene KdUH, so kann er dem HilfebedÃ¼rftigen nicht entgegen halten, die SchuldenÃ¼bernahme (unangemessener) KdUH sei nicht geeignet, die Unterkunft iSv Â§Â 22 Abs.Â 8 SGBÂ II zu sichern. Denn derzeit ist nicht absehbar, ob dem Antragsteller danach ein Wohnungswechsel zumutbar oder dieser ggf unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re (vgl Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 10 SGBÂ II; fÃ¼r diesen Fall sehen sogar die vom Antragsgegner zugrunde gelegten AusfÃ¼hrungsvorschriften zur GewÃ¤hrung von Leistungen nach Â§Â 22 SGBÂ II und Â§Â§Â 35 und 36 SGBÂ XII , dort NrÂ 11.2 (1), die Ãbernahme von Mietschulden vor). Zwar dÃ¼rfte ein langfristiger Erhalt unangemessen teurer Wohnungen vom Gesetzgeber aus nachvollziehbaren GrÃ¼nden nicht erwÃ¼nscht sein. Im Falle der NichtÃ¼bernahme der Schulden wÃ¤re indes aufgrund der fristlosen KÃ¼ndigung eine Wohnungslosigkeit des Antragstellers imminent zu befÃ¼rchten, ohne dass ihm im Rahmen eines â€Â derzeit vom Antragsgegner noch gar nicht angestrengtenÂ â€ Kostensenkungsverfahrens die MÃ¶glichkeit bliebe, innerhalb der noch laufenden Karenzzeit und des sich (vgl Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 8 SGBÂ II) anschlieÃenden Sechs-Monats-Zeitraums nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 7 SGBÂ II (der dann bis zum 30. Juni 2024 liefe) KostensenkungsmÃ¶glichkeiten, zB durch Untervermietung, zu realisieren bzw aus dem Leistungsbezug wegen Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit auszuscheiden. Die mit der Karenzzeit verbundene gesetzgeberische Zielsetzung wÃ¼rde damit konterkariert. Auch das BSG hat in seiner Entscheidung vom 17.Â JuniÂ 2010 (â€Â BÂ 14Â ASÂ 58/09Â R â€ aaO) zumindest angedeutet, dass eine SchuldenÃ¼bernahme auch bei unangemessenen KdUH in Betracht kommen kann, solange keine Pflicht zur Kostensenkung besteht (vgl aaO Rn 26: â€Ob in EinzelfÃ¤llen auch fÃ¼r abstrakt unangemessen teure Wohnungen, deren laufende Kosten etwa auf Grundlage des Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGBÂ II Ã¼bernahmefÃ¤hig sein mÃ¶gen, die Ãbernahme der Schulden gerechtfertigt sein kann, kann nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens dahinstehenâ€; vgl auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.Â OktoberÂ 2006 â€Â LÂ 9Â ASÂ 529/06Â RÂ â€ juris; aA LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 30.Â OktoberÂ 2007 â€Â LÂ 8Â ASÂ 4481/07Â ER-B â€ juris; KrauÃ in Hauck/Noftz, SGBÂ II Â§Â 22 Rn.Â 415).

Im Falle drohender Wohnungslosigkeit â□□Â wie hier nach Ausspruch einer KÃ¼ndigungÂ â□□ besteht kein Ermessen, wenn die Ã□bernahme der Schulden angesichts der drohenden Wohnungslosigkeit gerechtfertigt und notwendig ist (Abs.Â 8 SatzÂ 2), weil der Vermieter die Forstsetzung des MietverhÃ¤ltnisses von der SchuldenÃ¼bernahme abhÃ¤ngig macht. Von AusnahmefÃ¤llen abgesehen muss die MietschuldengewÃ¤hrung erfolgen. Die Gesichtspunkte, die im Anwendungsbereich des SatzesÂ 1 in die Entscheidung mit einflieÃ□en kÃ¶nnen (etwa die HÃ¶he der Schulden im Vergleich zu den im Falle eines Umzugs vom TrÃ¤ger aufzuwendenden Folgekosten), treten zurÃ¼ck, schon weil die Alternative einer konkreten UnterkunftsmÃ¶glichkeit in diesen FÃ¤llen nicht (mehr) besteht. Ein denkbarer atypischer Fall kann die gezielte und missbrÃ¤uchliche HerbeifÃ¼hrung von HilfebedÃ¼rftigkeit verbunden mit einem Antrag auf MietschuldenÃ¼bernahme sein, wofÃ¼r vorliegend indes keine Anhaltspunkte bestehen (vgl zum Ganzen: KrauÃ□ in Hauck/Noftz, SGB II Â§ 22 Rn 423). Nach der Rechtsprechung des BSG tritt bei der GesamtabwÃ¤gung nach Â§Â 22 Abs.Â 8 SatzÂ 2 SGBÂ II auch ein wirtschaftlich unvernÃ¼nftiges und vorwerfbares Handeln des HilfebedÃ¼rftigen, das die drohende Wohnungslosigkeit mitverursacht haben kann, regelmÃ¤Ã□ig zurÃ¼ck (vgl BSG, Urteil vom 17.Â JuniÂ 2010 â□□Â BÂ 14Â ASÂ 58/09Â RÂ â□□Â RnÂ 31). Miet- oder Energieschulden entstehen in aller Regel durch ein â□□Â gegebenenfalls auch nicht nachvollziehbaresÂ â□□ Fehlverhalten des Leistungsberechtigten. Die Regelung zur SchuldenÃ¼bernahme wÃ¼rde im Wesentlichen leerlaufen, wenn darauf abgestellt werden wÃ¼rde, ob die Schulden vorwerfbar entstanden sind. Jedenfalls eine vorsÃ¤tzliche HerbeifÃ¼hrung der Mietschulden durch den Antragsteller, der einen ersten Antrag auf SchuldenÃ¼bernahme bereits im NovemberÂ 2019 gestellt hatte, ist nicht erkennbar (diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mangels Mitwirkung des Antragstellers mit Versagensbescheid vom 22.Â JanuarÂ 2020 ab). In der Vergangenheit sind keine MietschuldenÃ¼bernahmen erfolgt. Ein Selbsthilfewille des Antragstellers ist zudem erkennbar, der wiederholt grÃ¶Ã□ere Zahlungen auf seine Mietschulden geleistet hat, die teilweise auch aus Zeiten herrÃ¼hren, in denen seine Freundin die Unterkunft mitbewohnte, ohne selbst anteilige Mietzahlungen zu leisten, wÃ¤hrend der Antragsgegner die KdUH â□□Â zutreffendÂ â□□ nur gequotelt berÃ¼cksichtigte. Ã□berdies erhellt aus seinen diversen BeschÃ¤ftigungen als Taxifahrer bzw Chauffeur, dass der Antragsteller sich durchweg bemÃ¼ht, seine HilfebedÃ¼rftigkeit durch Aufnahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit zu verringern bzw zu beenden. Ggf stÃ¼nde dem Antragsteller nach Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens (frÃ¼hestens ab 1.Â JanuarÂ 2024) auch noch die MÃ¶glichkeit offen, durch Untervermietung die Differenz zu den als angemessen anzusehenden KdUH aufzubringen. Bei einem sofortigen Wohnungsverlust wÃ¼rden sich indes seine Eingliederungschancen entgegen der gesetzlichen Zielsetzung erheblich mindern.

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der drohenden Wohnungslosigkeit des Antragstellers. Die Verpflichtung des Antragsgegners ergeht unter den tenorierten Auflagen. Weitere Mietschulden sind derzeit nicht zu besorgen, weil der Antragsgegner ab JuliÂ 2023 die KdUH-Leistungen ohnehin direkt an die Vermieterin zahlt. Die konkrete SchuldenhÃ¶he ergibt sich aus der mit Schriftsatz vom 6.Â JuniÂ 2023 eingereichten aktualisierten Aufstellung der Vermieterin. Soweit der

Antragsgegner darauf abhebt, es sei auch noch eine offene Miete fÃ¼r NovemberÂ 2020 aufgefÃ¼hrt, so findet sich diese auch in den frÃ¼heren Aufstellungen der Vermieterin, erstmals in der vom 10.Â FebruarÂ 2022. Ein Abwarten auf eine Entscheidung des SozialhilfetrÃ¤gers war im Hinblick auf den bestehenden Anspruch gegen den Antragsgegner und die bereits ausgesprochene fristlose KÃ¼ndigung untunlich.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Antragsteller im Hinblick auf den ausgeworfenen Kostenerstattungsanspruch insoweit nicht als bedÃ¼rftig anzusehen ist (Â§Â 73a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG iVm Â§Â 114 Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (Â§Â 177 SGG).

Â

Erstellt am: 05.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024